

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....<sup>- 6. DEZ. 1984</sup>.....

beschlossen:

G e s e t z ,

mit dem das Gesetz über die Landesbürgerschaft geändert  
wird

Das Gesetz über die Landesbürgerschaft, LGB1.0006-0, wird wie  
folgt geändert:

1. Dem § 2 werden folgende Abs.3 und 4 angefügt:

"(3) Ob die Merkmale des Abs.1 zutreffen, muß im Einzel-  
fall geprüft werden. Für einen Wohnsitz spricht insbeson-  
dere die Tatsache, daß

- a) eine Wohnung auch nur zu bestimmten Zeiten des Jahres  
oder der Woche, jedoch immer wiederkehrend bewohnt wird,
- b) jemand wegen einer nicht nur vorübergehenden beruflichen  
Tätigkeit an einem Ort von einer Wohnmöglichkeit Ge-  
brauch machen muß,
- c) jemand am ordentlichen Wohnsitz jener Person wohnt, mit  
der er in aufrechter Ehe oder eheähnlicher Lebensgemein-  
schaft lebt.

(4) Ein ordentlicher Wohnsitz ist nicht gegeben, wenn

- a) nur ein Aufenthalt (§ 3) vorliegt,
- b) die Begründung des ordentlichen Wohnsitzes nur auf  
Eigentum, Besitz oder sonstige Nutzungsrechte an Bau-  
lichkeiten oder Liegenschaften gestützt werden kann."

2. Die §§ 4 und 5 entfallen; § 6 erhält die Bezeichnung  
"§ 4".